

Antrag der Fraktion AfD "Grundrechtsfeindliche Erlasse aufheben - Innenminister entlassen", 24.06.2026

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Kollegen der AfD,

es geht heute ganz schön oft nur um Sie selbst. Wie das Sachsen voranbringen soll, das wissen wahrscheinlich nicht mal Sie. Aber gut, wenn in einer Debatte wie der heutigen besonders schrille Töne an den Tag gelegt werden, was wir jetzt sehr eindrucksvoll gehört haben, hilft es manchmal, einen Schritt zurückzutreten und zunächst ruhig die Sachlage zu betrachten. Und da kann ich gut an Frau Bibrach anknüpfen.

Im Kern dreht sich der vorliegende Antrag um zwei Erlasse und einen damit zusammenhängenden Handlungsleitfaden: Einmal ein Erlass zur waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Mitgliedern sowie Unterstützerinnen und Unterstützern der AfD aus dem Jahr 2025 und ein Erlass zum dienstrechtlichen Umgang mit Beamtinnen und Beamten, die Mitglied in einer rechtsextremen Partei sind, aus diesem Jahr. In beiden Fällen kann aber davon ausgegangen werden, dass sie ihre Bewandnis haben, weil nämlich für beide Gruppen – Menschen, denen der Umgang mit Waffen gestattet wird, und den Beamtinnen und Beamten im Dienst des Freistaats – besondere Anforderungen gelten. Während erstens der Erwerb, der Besitz, das Führen oder Schießen von Schusswaffen erlaubt wird, also von gefährlichen Gegenständen, die mehr als dazu geeignet sind, massiven körperlichen Schaden anzurichten oder diesen anzudrohen, stehen zweitens aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses und dem damit verbundenen Eid auf die Verfassung in einem besonderen Verhältnis gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Kommen wir also zur rechtlichen Grundlage der Bewertung beider Gruppen: dem Waffengesetz auf Bundesebene und dem Sächsischen Beamtenengesetz. Das Waffengesetz besagt, dass die Eignung von Personen in Frage zu stellen ist, wenn sich diese gegen die verfassungsgemäße Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richten oder Mitglieder in einer Vereinigung sind, welche solche Ziele verfolgt oder diese unterstützt. Bei Mitgliedern und Unterstützern einer als erwiesen rechtsextrem eingestuften Partei – und das ist der Status bei der AfD Sachsen – erscheint es dabei plausibel, dass diese Bedingung erfüllt ist, auch wenn die Partei noch nicht verboten ist, wie in Nummer 2 desselben Absatzes geregelt ist. Es ist mindestens mal ein Anhaltspunkt dafür, dass eine Unzuverlässigkeit da ist; also ist es legitim, dass eine Waffenbehörde das auch überprüft. Dass verschiedene Gerichte in unterschiedlichen Ländern hier zu einer divergierenden Auffassung gelangen, widerspricht dieser Einschätzung zudem nicht, zeigt aber vielleicht den Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Rechtsauslegung auf.

Entsprechend des Sächsischen Beamtengesetzes besteht wiederum die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue. Diese ist eine persönliche Voraussetzung für die Verbeamtung und umfasst die Bereitschaft, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Freistaats Sachsen und des Grundgesetzes einzutreten. Diese Bereitschaft kann in Zweifel gestellt werden, wenn der betreffende Beamte oder die Beamtin sich aktiv in einer als erwiesen verfassungsfeindlich eingestuften Partei oder Gruppe engagiert. Die bloße Mitgliedschaft reicht dabei bekanntlich nicht, das steht auch gar nicht in Rede. Es bedarf eines Mehrs, das zum Beispiel darin liegt, im Namen der Partei bei Wahlen anzutreten, diese öffentlich zu bewerben oder eben mehrmalige Besuche von deren Veranstaltungen, wenn in Reden dort die freiheitliche demokratische Grundordnung angegriffen wird und diese Äußerungen unwidersprochen hingenommen werden. Wenn ein solcher Fall auftritt, kommt es aber nicht direkt zur Entlassung, sondern entsprechend den Abläufen eines Disziplinarverfahrens werden dem Beschuldigten umfassende Verfahrensrechte eingeräumt, wie rechtliches Gehör und ein Aussageverweigerungsrecht. Der wiederkehrend suggerierte Eindruck, dass der bloße Besuch einer Veranstaltung einer verfassungsfeindlichen Partei bereits zum direkten Rauswurf aus dem Beamtenverhältnis führen würde, ist also falsch. Auch hier sind die Anhaltspunkte, die natürlich noch näher überprüft werden müssen.

Wir halten also insgesamt fest: In beiden Fällen, also bei Personen im Beamtenverhältnis und denen, denen der Umgang mit Waffen gewährt wird, gibt es klare rechtliche Vorgaben, wann deren Eignung in Frage zu stellen ist. Und an dieser Stelle, meine Damen und Herren, müssen wir die rechtliche Betrachtung einmal verlassen und unseren Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen richten.

(Antwort auf Zwischenfrage) Nein, Herr Präsident, die AfD hatte genug Gelegenheit, sich hier zu elaborieren, und jetzt bin ich dran.

Denn unser demokratischer Rechtsstaat steht unter ernstem Druck, vor allem von rechts. Er wird täglich angegriffen, und die erst kürzlich veröffentlichten Zahlen des Landesamtes für Verfassungsschutz sprechen dabei eine mehr als deutliche Sprache: mit mehr als 6.500 Personen, welche dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden können – und hierzu zählen aus guten und bekannten Gründen nun auch mal zahlreiche Mitglieder des AfD-Landesverbandes Sachsen. Mehr als 3.200 Straftaten jährlich – damit ist der Rechtsextremismus mit Abstand die größte Gefahr für unsere Gesellschaft und die Demokratie. Auch die beobachteten Entwicklungen sind dabei alarmierend: Zunehmend konspirativ, steigt das Personenpotenzial gerade bei jüngeren männlichen Personen. Übergriffe auf politische Gegnerinnen und Gegner, Andersdenkende oder einfach auf Personen, die nicht ins eigene Weltbild passen, sind wiederkehrende Realität in Sachsen, wie sich nicht zuletzt immer wieder am Rande von CSD-Demonstrationen im ganzen Land zeigt. Hier droht nichts anderes als die Rückkehr der Baseballschlägerjahre aus den 90ern,

die wir alle überwinden gedacht und erhofft hatten. Und auch die Wahlergebnisse rechtsextremer Parteien und Personen bei unterschiedlichen Wahlen zeigen den wachsenden Druck von rechts, dem unser demokratisches System ausgesetzt ist.

Mit Blick auf die in dem Antrag angesprochenen Erlasse bleibt deshalb festzuhalten, dass es absolut richtig ist, dass sich unser Rechtsstaat als wehrhaft erweist und Menschen, deren Zuverlässigkeit und Verfassungstreue aufgrund ihrer aktiven politischen Betätigung in Frage gestellt werden kann, das Privileg des Waffenbesitzes und des Beamtenverhältnisses untersagt. Das muss an dieser Stelle auch betont werden: Es ist nichts anderes als ein Privileg und auch eine Pflicht, weshalb ihre Versagung bei aktiver rechtsextremer Betätigung auch nichts anderes als konsequent ist. Als SPD-Fraktion begrüßen wir deshalb das staatliche Handeln im Sinne einer wehrhaften Demokratie.

Ich will aber noch etwas Bewertendes zu Ihrem Auftreten hier sagen: Was Sie hier machen, ist ja mehr als durchschaubar. Sie suhlen sich in Ihrer Opferrolle, dass Sie von anderen verfolgt werden. Ich denke, es ist offensichtlich, dass Sie damit ablenken wollen von dem, was wirklich passiert. Sie lenken von den Ursachen für die Einstufung der AfD Sachsen als erwiesen rechtsextrem ab. Sie lenken davon ab, dass Ihre Partei durchzogen ist von Mitgliedern mit völkischem Gedankengut, dass Sie durchzogen sind von Menschen, die wesentliche Bestandteile unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ablehnen. Das beste Beispiel – das ist auch schon sehr in der Presse diskutiert worden – sind die Sächsischen Separatisten, von denen einige AfD-Mitglieder waren und sind, von denen zwei sogar Mitarbeiter von AfD-Abgeordneten waren. Und wie gehen Sie damit um? Sie als Fraktion, die Partei, vielleicht auch Gliederungen, scheinen offensichtlich nichts gegen diese Vorgänge zu tun. Genau das ist das Problem, und das ist auch der Grund, warum es in Ordnung ist, dass Sie vom Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextrem eingestuft wurden und Sie das zweimal vom Verwaltungsgericht auch schon gesagt bekommen haben. Das können Sie ja auch mal zur Kenntnis nehmen.

Das werden wir Ihnen nicht durchgehen lassen, und deswegen lehnen wir Ihren Antrag entschieden ab.

Vielen Dank.